



# N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Fulpmes

<b>05. Juli 2022</b>		19.30 – 21.15 Uhr	Sitzungssaal Rathaus Fulpmes
<b>X</b>	Bgm.	Johann Deutschmann	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	1. Bgm.-Stv.	Mag. Manfred Witsch, BSc.	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GV	Fabian Muigg, B.A.	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GR <sup>in</sup>	Tanja Eder	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GR	DI(FH) Clemens Mair, MSc.	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GR <sup>in</sup>	Maria Gleinser-Brandacher	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Silvia Baldassari	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>	GR	Leonhard Gleinser	Gemeinsam für Fulpmes mit Johann Deutschmann und Manfred Witsch
<b>X</b>			Fulpmes vereinen – Team Raimund Schmidt
<b>X</b>	E-GR	David Pittl	Fulpmes vereinen – Team Raimund Schmidt
<b>X</b>	GR	Martin Krösbacher	Fulpmes vereinen – Team Raimund Schmidt
<b>X</b>	GR <sup>in</sup>	Nicole Richard-Strauß	Fulpmes vereinen – Team Raimund Schmidt
<b>X</b>	GR <sup>in</sup>	Ayse Ulukus	Miteinander für Fulpmes
<b>X</b>	GR	Ismail Öztürk	Miteinander für Fulpmes
<b>X</b>	2. Bgm.-Stv.	Roman Krösbacher	Unser Fulpmes kann mehr – Die Alternative
<b>X</b>	GR	Leonhard Rasinger, B.A.	Unser Fulpmes kann mehr – Die Alternative
<b>X</b>	GR	Benjamin Knaus	Unser Fulpmes kann mehr – Die Alternative
<b>X</b>	AL	DI(DH) Johannes Ellmerer	Amtsleiter
<b>X</b>	SF	DI Simon Kinzner	Protokollführer

## TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 07.06.2022
- 2) Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss des Gemeindevertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend Speicherkraftwerk Kühtai 2020.
- 3) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/10/2022 im Planungsbereich Gst. Nr. 2055/1 und 2124/2 (Medrazerstraße 2) KG Fulpmes – Julia Bacher
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B106 Industriegelände Zone A1 - Stubai“ im Bereich des Grundstückes Nr. 410/8, 410/19, 410/18, 410/17 und 410/1 (Industriegelände Zone A1, A2, A2a und A2b), KG Fulpmes – Stubai KSHB / Marktgemeinde Fulpmes / Kössl GmbH
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B108 Industriegelände Zone A7, 6 und 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. 411/10 und 411/9 KG Fulpmes – Stubai KSHB / Marktgemeinde Fulpmes
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B102 Ebnersteig 52, 54, 56 und 58“ im Bereich der Grundstücke Nr. 408/22, 408/21, 408/20 und 408/19 (neu formiert), KG Fulpmes – Familie Siller
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B107 Industriegelände Zone B - Schleibinger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 409/22, KG Fulpmes – Schleibinger
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 117 (Michael-Pfurtscheller-Weg 3/3a), KG Fulpmes – Dr. Rene Fischlechner
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Halte- und Parkverbotes im Bereich Herrengasse 21 (Feuerwehr) – Haus Halbeis – Spenglerei Rainer
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Anfrage der Namensgebung des Platzes vor der HTL in der Waldraster Straße.
- 11) Beratung und Beschlussfassung bezüglich des Angebotes des LWL-Competence Centers im Falle des Zuschlages für die Marktgemeinde Fulpmes.
- 12) Beratung und Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der Marktgemeinde Fulpmes auf Gst. Nr. 410/19 – Christian Kocsis
- 13) Bericht des Bürgermeisters
- 14) Anträge, Anfragen, Allfälliges

## 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 07.06.2022

Bgm. Deutschmann begrüßt die anwesenden MandatarInnen, den Amtsleiter, den Schriftführer und die Zuschauer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung erfolgte fristgerecht unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gem. TGO 2001 (**Anhang 01**).

Es folgt die Genehmigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 07.06.2022.

Im Vorfeld der heutigen Gemeinderatssitzung wurden keine Änderungswünsche vorgebracht und das Protokoll vom 07.06.2022 einstimmig genehmigt und unterfertigt.

GV Muigg erklärt zum Protokoll vom 07.06.2022, dass unter Punkt Allfälliges Landesgemeindetag folgende Aussage von GR Denifl protokolliert wurde:

*„GR Denifl erklärt, dass Fulpmes eine Summe von 468.000 € von dieser Gemeindemilliarde erhalten hat und erklärt, dass im Gemeinderat dazu ein ziemliches „Theater“ veranstaltet wurde. Vor Allem von GV Muigg gab es keine große Zustimmung, da dieser Angst vor der Rückzahlung hatte.“*

GV Muigg stellt klar, dass er keine Angst vor der Rückzahlung hatte. DI Kinzner erklärt, dass GR Denifl dies so im Zuge der Sitzung gesagt hat und der Wortlaut deshalb in dieser Form protokolliert wurde.

## 2) Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss des Gemeindevertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend Speicherkraftwerk Kühtai 2020.

Bgm. Deutschmann begrüßt Dr. Georg Schörkhuber und Vorstandsmitglied DI Johann Herdina der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG und übergibt das Wort an Herrn DI Herdina.

Dieser erklärt, dass im Kühtai derzeit die Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz ausgebaut wird und dafür ein Gemeindevertrag (**Anhang 02**) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Dieser liegt im Entwurf bereits seit dem Jahr 2020 vor, konnte jedoch aufgrund der Corona Pandemie und den Gemeinderatswahlen bisher nicht den betroffenen Gemeinden vorgestellt werden. Dies soll nun nachgeholt werden.

Er erklärt weiter, dass für alle Wasserkraftwerke der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG derartige Verträge mit den betroffenen Gemeinden vorliegen. Seit dem Jahr 2010 werden diese direkt mit den Gemeinden abgeschlossen, vorher wurde dies über das Land Tirol abgewickelt. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Wasserentzug und den oberirdischen Anlagen. Es handelt sich dabei um einen Beteiligungsvertrag, der von der Stromproduktionsmenge abhängt. Nun soll ein neuer Vertrag für die Erweiterung abgeschlossen werden, wobei der Vertrag aus dem Jahr 2012 für die Bestandsanlage unverändert bestehen bleibt. Der Aufteilungsschlüssel, welcher nicht verhandelbar ist, ergibt sich für Fulpmes zu 2,2 %. Die Auszahlung erfolgt mit Inbetriebnahme der Erweiterung. Weiters lädt er den Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes herzlich zu einer Begehung der Baustelle ein.

GR Gleinser erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. DI Herdina erklärt, dass diese für das Jahr 2027 vorgesehen ist.

Dr. Schörkhuber ergänzt, dass die Leistung bei ca. 220.000 MWh liegen wird, was für die Marktgemeinde Fulpmes Einnahmen von zusätzlich 14.000 € pro Jahr bedeuten. Diese Gelder müssen entweder für Maßnahmen die Nachteile durch das Kraftwerk betreffend oder für Gemeindeinteressen (z.B. Feuerwehr o.ä.) verwendet werden.

GR Mair erkundigt sich, ob sich die Wassermenge in der Ruetz durch die Erweiterung ändert. DI Herdina erklärt, dass der Wasserentzug im Bereich Fulpmes bei 2 % auf das ganze Jahr bezogen liegt, wobei in den Wintermonaten kein Wasserentzug stattfindet.

GV Muigg erkundigt sich, in welcher Höhe sich der Wasserentzug im Bereich Neustift bewegt. DI Herdina erklärt, dass im Bereich GRAWA 78 % Restwasser vorhanden bleibt. Dies steigert sich in Richtung Tal auswärts bis zu den 98 % Restwasser im Bereich Fulpmes.

Bgm. Deutschmann erkundigt sich, was passieren würde, wenn der Vertrag nicht unterfertigt wird. DI Herdina erklärt, dass dann auch keine Auszahlung erfolgt. Als Beispiel nennt er die Gemeinde Umhausen, welche sich 8 Jahr geweigert hat, den Vertrag von 2012 zu unterfertigen und dafür auch keine Entschädigungszahlungen in diesem Zeitraum erhalten hat. Seit dem Jahr 2020 ist der Vertrag unterfertigt und die Entschädigungszahlungen werden seither ausbezahlt.

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimme beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes den Abschluss des Gemeindevertrages „Speicherkraftwerk Kühtai 2020“ mit der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG.**

**3) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/10/2022 im Planungsbereich Gst. Nr. 2055/1 und 2124/2 (Medrazerstraße 2) KG Fulpmes – Julia Bacher**

DI Kinzner erklärt, dass je eine Teilfläche der Gst. Nr. 2055/1 und 2142/2 nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz an Frau Bacher verkauft wurde. Nun soll zur Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung die Flächenwidmung entsprechend angepasst werden.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 20.6.2022, mit der Planungsnummer 310-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 2124/2, 2055/1 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:

## Umwidmung

Grundstück 2055/1 KG 81107 Fulpmes  
 rund 10 m<sup>2</sup>  
 von Freiland § 41  
 in  
 Kerngebiet § 40 (3)  
 weiters Grundstück 2124/2 KG 81107 Fulpmes  
 rund 17 m<sup>2</sup>  
 von Freiland § 41  
 in Kerngebiet § 40 (3)

**Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B106 Industriegelände Zone A1 - Stubai“ im Bereich des Grundstückes Nr. 410/8, 410/19, 410/18, 410/17 und 410/1 (Industriegelände Zone A1, A2, A2a und A2b), KG Fulpmes – Stubai KSHB / Marktgemeinde Fulpmes / Kössl GmbH**

Herr Kinzner erklärt, dass auf dem Grundstück Nr. 410/19 eine Aluminiumschmiede der Stubai KSHB errichtet werden soll. Das Grundstück wurde von Herrn Kocsis an die Stubai KSHB verkauft, das neue Betriebsgebäude des Herrn Kocsis im Bereich des Bauhofes ist bereits im Bau.

Da die Grenzabstände der geplanten Aluschmiede zum Betriebsgebäude unterschritten werden sollen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise notwendig. Die Objekte Kössl GmbH und das Heizwerk werden in den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan ebenfalls eingebunden.

Bgm.-Stv. Krösbacher erklärt, dass die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B106 vom Ausschuss für Dorfentwicklung einstimmig befürwortet wurde.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.06.2022, Zahl b106\_ful22014\_v1.mxd**

**im Bereich der Grundstücke Nr. 410/18, 410/17, 410/8, 410/1 sowie Teilflächen Gst. Nr. 2137/2, 410/26 und 410/19, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

**5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B108 Industriegelände Zone A7, 6 und 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. 411/10 und 411/9 KG Fulpmes – Stubai KSHB / Marktgemeinde Fulpmes**

DI Kinzner erklärt, dass im Zuge der Erweiterung der Härtereier ein überdachter Ladehof im Mindestabstand zum Bauhof errichtet werden soll. Dieser weist jedoch eine deutlich höhere mittlere Wandhöhe als die zulässige Höhe von 3,50 m auf, weshalb die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplans mit besonderer Bauweise notwendig ist. Im Bereich des Bauhofes wird lediglich der allgemeine Bebauungsplan erlassen.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 13.06.2022, Zl. b108\_ful22017\_v1.mxd im Bereich der Grundstücke Nr. 411/9, 411/10 und 411/11, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**6) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B102 Ebnersteig 52, 54, 56 und 58“ im Bereich der Grundstücke Nr. 408/22, 408/21, 408/20 und 408/19 (neu formiert), KG Fulpmes – Familie Siller**

DI Kinzner erklärt, dass dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde. Es wurde jedoch festgestellt, dass die geplanten Garagen vom Raumplaner als unterirdisch angesehen wurden und daher im Höchstausmaß nicht definiert wurden. Tatsächlich handelt es sich um oberirdische bauliche Anlagen im Sinne der TBO, weshalb zwingend die Festlegung des Höchstausmaßes des Nebengebäudes notwendig ist. Dies wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf nun berücksichtigt.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.06.2022, ZI. b102\_ful22011\_v3.mxd im Bereich der Grundstücke Nr. 408/22, 408/21, 408/20 und 408/19 (neu formiert), KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B107 Industriegelände Zone B - Schleibinger“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 409/22, KG Fulpmes – Schleibinger**

Herr Kinzner erklärt, dass Frau Loni Mussmann das Gst. Nr. 411/11 zur Erweiterung der Härtereierie durch die Stubai KSHB mit einer Teilfläche des Gst. Nr. 409/22 im selben Ausmaß getauscht hat und damit zur

Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen hat. Weiters erklärt, dass Herr Rupert Schleibinger (Enkel von Loni Mussmann) dort ein Betriebsgebäude bestehend aus Büro, Lager und Garage errichten möchte. Dafür ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig, da es sich um ein neu gewidmetes und unbebautes Grundstück handelt.

AL Ellmerer ergänzt, dass Frau Roberta Schleibinger glaubhaft versichert hat, dass das Betriebsgebäude betrieblich von der Firma Ragg Stahlhandelt genutzt werden soll, das ihr Sohn Rupert Schleibinger dort vor kurzem eingestiegen ist. Weiters wurde zugesichert, dass an diesem Standort auch Mitarbeiter gemeldet werden.

GV Muigg erkundigt sich, ob es diesbezüglich eine Vereinbarung gibt um dies verbindlich festzulegen. Er erklärt weiter, dass er voll hinter dem Projekt steht und die Marktgemeinde Fulpmes froh um jeden gemeldeten Mitarbeiter ist.

AL Ellmerer erklärt, dass es derzeit keine Vereinbarung diesbezüglich gibt, jedoch sehr glaubhaft vermittelt wurde, dass ein Unternehmensstandort des Ragg Stahlhandel mit gemeldeten Mitarbeitern geplant ist.

GR Knaus befürwortet grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung, spricht sich jedoch gegen eine derartige Nachforderung aus und bringt den ausdrücklichen Wunsch zum Ausdruck, dass Mitarbeiter dort gemeldet werden sollen.

Bgm.-Stv. Krösbacher erklärt, dass sich Loni Mussmann bei ihm für die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Dorfentwicklung bedankt hat. Weiters hat sie ihm erklärt, dass Rupert Schleibinger inzwischen beim Ragg Stahlhandel eingestiegen ist. Bgm.-Stv. Krösbacher erklärt weiter, dass er den ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, dass Mitarbeiter am Standort Fulpmes gemeldet werden sollen. Frau Loni Mussmann hat ihm diese Absicht bestätigt.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.06.2022, Zahl b107\_ful22018\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 409/22, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis**

spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 117 (Michael-Pfurtscheller-Weg 3/3a), KG Fulpmes – Dr. Rene Fischlechner**

DI Kinzner erklärt, dass im Bereich der ehemaligen Backstube beim Objekt Michael-Pfurtscheller-Weg 3/3a eine HNO-Arztpraxis von Dr. Rene Fischlechner errichtet werden soll. Oberhalb der ehemaligen Backstube soll ein Zubau zur Errichtung einer Wohneinheit für Dr. Fischlechner erfolgen. Die Dachfläche des Zubaus soll als Dachterrasse genutzt werden. Die barrierefreie Erschließung der Praxis erfolgt über eine Rampe. Das vorliegende Projekt wurde mit der Wildbach- und Lawinerverbauung vorbesprochen und abgestimmt.

GR Gleinser erkundigt sich, ob es sich um einen Kassenarzt handelt. GR Muigg ergänzt, ob es möglich wäre, sich als Gemeinde um eine Kassenstelle zu bemühen.

DI Kinzner erklärt, dass er dies mit Dr. Fischlechner abklären wird.

E-GR Pittl erkundigt sich, ob im Zuge des Um- und Zubaus auch die Fassade des Bestandsgebäudes saniert wird, da diese in die Jahre gekommen ist.

DI Kinzner erklärt, dass Herr Peter Fischlechner eine Bestätigung der Marktgemeinde Fulpmes zur Dämmung im Bereich des Gehsteiges angefordert hat, sodass davon auszugehen ist, dass auch die Bestandsfassade entsprechend saniert wird.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.07.2022, ZI. b109\_ful22019\_v1.mxd im Bereich der Grundstücke Nr. .125, 117 und 116, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**9) Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Halte- und Parkverbotes im Bereich Herrengasse 21 (Feuerwehr) – Haus Halbeis – Spenglerei Rainer**

GR Gleinser erklärt, dass im Bereich der Feuerwehr – Haus Halbeis – Spenglerei Rainer ein Halte- und Parkverbot verordnet werden soll. Als Ausnahme soll jedoch die Zusatztafel „ausgenommen Feuerwehrmitglieder im Dienst“ angebracht werden. GR Gleinser erklärt, dass derzeit keine Stellplätze für die Feuerwehr zur Verfügung stehen. Auch blockiert der Milchpanzen von Singer täglich den Bereich vor dem Feuerwehrhaus.

GR Knaus erkundigt sich, ob dieses Halte- und Parkverbot bestehende Parkplätze der Familie Halbeis betreffen. GR Gleinser erklärt, dass dort derzeit keine ausgewiesenen Parkplätze vorhanden sind.

Bgm.-Stv. Witsch erklärt, dass diese Maßnahme für die Dorfsicherheit sehr wichtig ist.

GV Muigg erklärt, dass die Anrainer vor Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen unbedingt verständigt werden müssen. Weiters spricht er sich für einheitliche Parkkarten für die Mitglieder der Feuerwehr aus, welche dann im Einsatzfall und für Übungen gültig sind.

Bgm.-Stv. Witsch ergänzt, dass die Ausgabe der Parkkarten durch die Gemeindeverwaltung erfolgen soll. Über die Ausgabe soll eine entsprechende Liste geführt werden.

**Mit 15 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Verordnung für eine Teilfläche des Grundstücks 2055/1, KG Fulpmes – wie im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan mit der Nummer 120-02-2022/HPV-01 vom 05.07.2022 – gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 für das abgebildete Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Feuerwehrmitglieder im Dienst“.**

**10) Beratung und Beschlussfassung über die Anfrage der Namensgebung des Platzes vor der HTL in der Waldraster Straße.**

Bgm. Deutschmann erklärt, dass bei der Jubiläumsfeier der HTL Fulpmes der Wunsch geäußert wurde, den Platz vor der HTL als Ing.-Stanger-Platz zu bezeichnen.

GR<sup>in</sup> Baldassari ergänzt, dass es um den Bereich der Bushaltestellen vor der HTL Fulpmes als Platz geht.

GR<sup>in</sup> Ulukus erkundigt sich, wie der Bereich momentan heißt. AL Ellmerer erklärt, dass dieser Bereich zur Waldrasterstraße gehört.

GR Gleinser erklärt, dass der beantragte Bereich aus seiner Sicht nicht wirklich ein Platz ist. GR M. Krösbacher ergänzt, dass aus seiner Sicht jedenfalls auch der Vorplatz der HTL miteinbezogen werden müsste, um von einem Platz sprechen zu können.

Bgm. Deutschmann schlägt vor, den Wunsch der HTL Fulpmes im Kulturausschuss zu besprechen.

GR Mair regt an, auch den Bereich hinter der Haltestelle als Gestaltungselement anzudenken wie z.B. als Blumenwiese.

AL Ellmerer weist darauf hin, dass sich in diesem Bereich eine notwendige Sickermulde befindet.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes diesen Tagesordnungspunkt an den Kulturausschuss zurückzustellen.**

#### **11) Beratung und Beschlussfassung bezüglich des Angebotes des LWL-Competence Centers im Falle des Zuschlages für die Marktgemeinde Fulpmes.**

Bgm. Deutschmann erklärt, dass ein Angebot der Firma LWL-Competence Center vorliegt, für den Fall, dass die Marktgemeinde Fulpmes den Förderzuschlag für den LWL Ausbau erhält. Er bittet DI Kinzner um Erläuterung des Angebotes.

Dieser erklärt, dass er ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Firma LWL-Competence Center geführt hat. Das vorliegende Angebot mit einer Angebotssumme von 14.545,44 € (brutto) beinhaltet die Ausarbeitung des Detailkonzeptes für den LWL-Ausbau. Dieses Detailkonzept wird üblicherweise bereits vor der Fördereinreichung ausgearbeitet. Im gegenständlichen Fall war jedoch nicht ausreichend Vorlaufzeit vorhanden, sodass das Detailkonzept im Falle des Zuschlages im Nachhinein erstellt wird. Beim Detailkonzept handelt es sich um einen Leitungsplan für das gesamte Ortsgebiet, wobei die Leitungslagen nicht genau definiert sind, sondern lediglich bekannt ist, in welchen Bereichen und Straßenzügen LWL Leitungen bereits vorhanden sind bzw. noch verlegt werden müssen. Das Detailkonzept kann unter anderem auch dafür herangezogen werden, um Möglichkeiten der Mitverlegung von Leerverrohrungen bei Grabungsarbeiten im Bereich der Straße erkennen zu können.

Weiters kann mitgeteilt werden, dass das LWL-Competence Center sehr viele Leistungen im LWL-Ausbau übernehmen kann. Die Bauleitung und die Tiefbauarbeiten an sich können jedoch nicht abgedeckt werden und müssen von der Gemeinde selbst erledigt oder fremd vergeben werden.

GR<sup>in</sup> Baldassari erkundigt sich, ob bei den Fernwärmegrabungsarbeiten im Bereich Sonnegg und Medrazer Stille die entsprechende LWL-Infrastruktur bereits mitverlegt wird.

Bgm. Deutschmann erklärt, dass die Mitverlegung betreffend LWL erfolgt.

**Bgm. Deutschmann erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt informativ gedacht war und daher kein Beschluss notwendig ist. Im Falle des Zuschlages für die Marktgemeinde Fulpmes wird das Angebot zur Beschlussfassung vorgelegt.**

**12) Beratung und Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der Marktgemeinde Fulpmes auf Gst. Nr. 410/19 – Christian Kocsis**

DI Kinzner erklärt, dass auf Gst. Nr. 410/19, welche an die Stubai KSHB verkauft werden soll, ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Fulpmes vorliegt. Für den Verkauf des Grundstückes ist die Löschung des Vorkaufsrechtes notwendig.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Löschung des Vorkaufsrechtes betreffend Gst. Nr. 410/19.**

**13) Bericht des Bürgermeisters**

**Verkauf Anleihen:**

Bgm. Deutschmann erklärt, dass die Marktgemeinde Fulpmes derzeit mit Außenständen von ca. 800.000 € konfrontiert ist und daher ein kurzfristiger Liquiditätsengpass vorliegt. Die Außenstände ergeben sich hauptsächlich aus geplanten und budgetierten Grundverkäufen, welche noch nicht final abgeschlossen sind bzw. noch kein Geldfluss stattgefunden hat. Weiters benötigt das Stubay dringend den budgetierten Zuschuss in Höhe von 100.000 € da dort ebenfalls ein Liquiditätsengpass vorliegt.

AL Ellmerer ergänzt, dass jedes Jahr im Jänner und Juli Liquiditätsprobleme auftreten. Dies ist unter anderem auch auf die Sonderzahlungen in diesem Zeitraum zurückzuführen. Der Vorschlag lautet nun die Anleihen zu verkaufen um damit den Zuschuss für das Stubay sowie offene Rechnungen (z.B. Naturidea) zu begleichen. Im Herbst 2022 sollen dann die Anleihen wieder erneuert werden, wenn die Außenstände am Konto der Marktgemeinde Fulpmes einlangen.

Bgm.-Stv. Witsch erklärt, dass es leicht zu einem temporären Liquiditätsengpass kommen kann, wenn budgetierte Einnahmen auf sich warten lassen und laufende Zahlungen zu erledigen sind. Er erklärt weiter, dass die Rücklagen in Form der Anleihen genau aus diesem Grund im Budget vorgesehen sind. Ihm ist es jedoch wichtig, dass die Rücklagen am Ende des Jahres wieder aufgefüllt werden.

AL Ellmerer erklärt, dass ein Gemeinderatsbeschluss für den Anleihenverkauf nicht notwendig ist, da diese im Budget dafür vorgesehen sind, der Bericht an den Gemeinderat jedoch wichtig ist.

GR Knaus erkundigt sich, wie mit den Liquiditätsproblemen in den letzten Jahren umgegangen wurde.

AL Ellmerer erklärt, dass in den letzten Jahren keine derart ungünstige Situation vorlag, sodass Umschichtungen für die Lösung ausreichend waren. Er ergänzt weiter, dass die Summen an Außenständen mit 460.000 € (Verkauf IBEX) und 80.000 € (Verkauf Kocsis) einfach zu hoch sind, um diese mit Umschichtungen zu bewältigen.

GR Knaus spricht sich dafür aus, die Liquiditätsprobleme im Finanzausschuss genauer anzusehen und Lösungen auszuarbeiten, um diese zukünftig verhindern zu können.

Bgm.-Stv. Witsch erklärt, dass diese sehr schwer vorherzusehen sind. Aus seiner Sicht wäre es lediglich möglich, höhere Rücklagen anzusparen, was jedoch der Realisierung von Projekten entgegensteht.

GR Mair spricht sich dafür aus, zu versuchen etwas höhere Rücklagen aufzubauen.

**Postverteilzentrum:**

Bgm. Deutschmann erklärt, dass das ehemalige Postverteilzentrum vermietet werden soll. Als Mieter hat sich Herr Harald Happacher angeboten, welcher seinen Betrieb gegenüber betreibt und dringend weitere Räumlichkeiten benötigt. Die übrigen Flächen würde dieser an Herbert Deutschmann, einen Ofensetzer und einen Elektriker untervermieten. Die Freifläche vor dem Gebäude könnte am Wochenende als Parkplatz bei Fußballspielen genutzt werden.

Er erklärt weiter, dass Rechtsanwalt Dr. Kurz in Rücksprache mit mehreren Maklern eine Miete für die Lagerbereiche in der Höhe von 6-7 €/m<sup>2</sup> und für Bürobereiche in der Höhe von 9-10 €/m<sup>2</sup> vorschlägt. Dies ergibt einen monatlichen Mietzins von 3.420 – 3950 € ohne MwSt. und Betriebskosten.

Bgm. Deutschmann ergänzt, dass die Vermietung an Harald Happacher im Gemeindevorstand bereits besprochen wurde und sich die dort genannten Mietzinsvorstellungen sehr gut mit den Vorschlägen von Dr. Kurz decken. Weiters erklärt er, dass das Gebäude als Substandart einzustufen ist und sich in keinem besonders guten Zustand befindet. Herr Harald Happacher hat angekündigt, das Objekt im notwendigen Ausmaß zu sanieren. Als Gegenleistung wären 2-3 Monate Mietfreiheit angedacht.

Bgm.-Stv. Krösbacher spricht sich für die Vermietung des Objektes an Harald Happacher aus. Er ergänzt jedoch, dass der Mietvertrag nicht auf zu lange Zeit abgeschlossen werden soll, falls Eigenbedarf der Gemeinde entstehen sollte.

Bgm.-Stv. Witsch erklärt, dass er sich das Objekt vor Ort angesehen hat und bestätigt den schlechten Zustand. Er befürwortet die Vermietung an Herrn Happacher und die damit einhergehende Sanierung.

GR Gleinser erkundigt sich, ob es denkbar ist, dass Herr Happacher aus der Untervermietung einen finanziellen Überschuss erhält. AL Ellmerer erklärt, dass dies aus seiner Sicht sehr unrealistisch ist.

GR Mair erklärt, dass die Nutzung der Parkplätze am Wochenende unbedingt vertraglich geregelt werden muss.

Auch GR M. Krösbacher spricht sich für eine Absicherung der Nutzung der Parkplätze an Wochenenden und eine kurze Vertragsdauer aus.

GR Muigg erklärt, dass Herr Happacher für die Sanierung einiges an Geld in die Hand nehmen wird müssen und erkundigt sich, ob nach einer möglichen Vertragsauflösung eine Ablöse zu bezahlen sein wird.

GR M. Krösbacher erklärt, dass man aus seiner Sicht an einer Ablöse nicht vorbeikommen wird.

GR Rasinger schlägt eine Mietdauer von 10 Jahren mit einem 5-jährigen Kündigungsverzicht vor.

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Aufnahme in die Tagesordnung als TOP14.**

#### 14) Vermietung des ehemaligen Postverteilzentrums an Herrn Harald Happacher

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Vermietung des ehemaligen Postverteilzentrums auf Gst. Nr. 1349/5 an Herrn Harald Happacher. Der Pachtzins wird mit 3.685 € pro Monat festgelegt. Der Vertrag soll von RA Dr. Christian Kurz erstellt werden.**

#### 15) Anträge, Anfragen, Allfälliges,

##### **Übertragungsverordnung TGO für StVO:**

DI Kinzner erklärt, dass für die Erlassung von Verordnung im Sinne der StVO z.B. für Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 StVO) nicht der Bürgermeister, sondern der Gemeinderat zuständig ist. Da Straßensperren oder ähnliches meist sehr kurzfristig bei der Marktgemeinde Fulpmes beantragt, ist eine Behandlung im Gemeinderat meist nicht möglich, weshalb die Möglichkeit besteht, die Erlassung dieser Verordnungen an den Bürgermeister zu übertragen. Die dazu notwendige Übertragungsverordnung lautet wie folgt:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung am 05.07.2022 beschlossen, die Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, an den Bürgermeister zu übergeben:**

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

### § 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, übertragen:

- a. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 13a und 13b, 94d Z. 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 10a und 10b, 94d Z. 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
  1. der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
  2. der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960,
  3. Umzügen, Versammlungen, Prozessionen etc. gemäß § 86 StVO 1960.
- b. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

DI Kinzner bitte um Aufnahme in die Tagesordnung.

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Aufnahme in die Tagesordnung als TOP16.**

**16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Übertragungsverordnung TGO für StVO:**

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Erlassung der oben im Wortlaut angeführten Übertragungsverordnung vom 05.07.2022.**

**Unterstützung für Wien- und Sportwochen Mittelschule Vorderes Stubaital:**

GV Muigg erklärt, dass seitens der Verbandsgemeinden derzeit eine Unterstützung für Wien- und Sportwochen in der Höhe von 25 € pro Schüler gewährt wird. Dieser Betrag wurde schon lange nicht mehr angepasst und sollte aus seiner Sicht auf 35 € erhöht werden.

GR<sup>in</sup> Richard-Strauß ergänzt, dass die letzte Sportwoche ca. 400 € pro Schüler gekostet hat, vor wenigen Jahren waren dafür ca. 320 € pro Schüler auszugeben. Es ist anzunehmen, dass die Kosten in den nächsten Jahren weiter steigen werden, weshalb sie sich für eine Erhöhung ausspricht.

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Aufnahme in die Tagesordnung als TOP17.**

**17. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der finanziellen Unterstützung für Wien- und Sportwochen für Schüler der Mittelschule Vorderes Stubaital:**

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Erhöhung der Unterstützung von 25 € pro Schüler auf 35 € pro Schüler der Mittelschule Vorderes Stubaital.**

Bgm. Deutschmann erkundigt sich, ob noch Anträge, Anfragen oder Allfälliges zu behandeln sind.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Deutschmann bei den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen und beendet die Sitzung um 21:15 Uhr.

.....  
Vorsitzender

.....  
Protokollführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

GEMEINDERAT